



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Förderprogramm

Interreg B und Makrostrategien – Kapitalisierung für die betriebliche Praxis

(kurz: „Kapitalisierung transnationaler Kooperation für KMU“)

Akronym: „Kapi.Tra.BW“

vom 19.02.2020

2. Aufruf

1. Zuwendungsziel

Mit dem Förderprogramm **Kapitalisierung transnationaler Kooperation für KMU** werden Maßnahmen zur Umsetzung von Ergebnissen der transnationalen Zusammenarbeit in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Baden-Württemberg unterstützt. Ziel der Maßnahmen ist es, die **Weiterverbreitung und bessere Nutzbarmachung von (intendierten und nicht-intendierten) Projektergebnissen (auch projektübergreifend gebündelt) in und für KMU nachhaltig zu unterstützen.**

Ein Impuls für diese Fördermaßnahme ist die Studie [„Kapitalisierung transnationaler Kooperation \(INTERREG B und Makrostrategien\) für KMU im Bereich Innovation“](#). Hierauf aufbauend werden Maßnahmen wie Kooperationsbörsen, Delegationsreisen, Schulungen und Coachings, Verwertungs-Workshops, Kommunikationsmaßnahmen, anwendbare Methoden zur besseren Übertragbarkeit der Ergebnisse, Unterstützungen bei Existenzgründungen und der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle o.ä. als sinnvoll erachtet.

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der §§ 9 ff i.V.m. § 7 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg (MFG BW) vom 19.12.2000. Die Durchführung der Maßnahmen wird nach § 4 III MFG BW in der jeweilig aktuellen Fassung dieses Merkblatts zum Förderprogramm Kapitalisierung transnationaler Kooperation für KMU geregelt.

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW), jeweils in der gültigen Fassung. Außerdem gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.

Es handelt sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De -minimis“-Beihilfen. Eine entsprechende Erklärung ist im Rahmen der Antragstellung abzugeben (siehe Formular „De-minimis“-Erklärung). Weitere Informationen bzgl. „De-minimis“ siehe [„De-minimis“-Informationen des BAFA](#).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zielgruppe der Förderung sind v.a. wirtschaftsrelevante Multiplikatoren bzw. Intermediäre (Wirtschaftsförderer, Transferzentren, Kammern, Verbände, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen etc.) und KMU selbst.

Antragsberechtigt sind baden-württembergische Akteure aus laufenden oder abgeschlossenen Interreg-B-Projekten, oder mit Bezügen zu EU-Makrostrategien sowie weitere interessierte Intermediäre/KMU. Antragsteller müssen ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.

4. Laufzeit und sonstige Voraussetzungen

Das Vorhaben sollte bis Ende 2020 und muss bis spätestens 31.03.2021 abgeschlossen sein.

Die Bereitschaft zur Veröffentlichung des Vorhabens auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und oder im Rahmen einer Publikation wird vorausgesetzt.

Jeder Antragsteller kann höchstens einen Antrag im Förderprogramm einreichen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Vorhaben zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind tatsächlich geleistete Personal-, Sach- und Reisekosten sowie ggfs. sonstige Fremdleistungen (z.B. Honorare), die im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten:

Die zuwendungsfähigen Personalkosten ergeben sich durch Multiplikation des Stundensatzes mit den für das Vorhaben geleisteten Stunden. Die für das Vorhaben geleisteten Stunden sind zu dokumentieren.

Zur Ermittlung des Stundensatzes wird bei Vollzeitmitarbeitern das zum Zeitpunkt der Antragstellung letzte verfügbare Bruttojahresgehalt (12-Monatszeitraum oder Kalenderjahr) durch 1.720 Stunden geteilt. Bei Teilzeitmitarbeitern wird der entsprechende Anteil von 1.720 Stunden zu Grunde gelegt.

Sollte ein Bruttojahresgehalt nicht verfügbar sein (z.B. aufgrund Neueinstellung bzw. kürzerer Zugehörigkeitsdauer), kann von den verfügbaren letzten Bruttogehältern oder ggf. auf Grundlage des Arbeitsvertrags auf ein Bruttojahresgehalt hochgerechnet werden.

Kurzform: $\text{Stundensatz} = \text{Bruttojahresgehalt} / 1.720 \text{ Stunden}$

$\text{Zuwendungsf. Personalkosten} = \text{Stundensatz} \times \text{für das Vorhaben geleistete Stunden}$

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind,
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen,
- Zuführungen an Rücklagen,
- nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen etc.),
- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen übersteigen (Verbot der Besserstellung entsprechend Tz. 1.3 der ANBest-P),
- Interne Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers (Raummiete, Strom, Heizung, etc.),
- Kosten für Investitionen oder GWG (Kauf von Maschinen, Gebäuden, etc.),
- Skonti und Rabatte,
- Kosten für Präsente und Blumenschmuck / Dekoration,
- Kosten für Unterhaltung wie Musik, Theater / Kabarett oder Auftritte, sonstiger Künstler, Gema-Gebühren / Künstlersozialabgaben sowie
- Kosten für interne Bewirtung.

7. Verfahren

a) Antragstellung

Für die Antragstellung ist das Muster-Antragsformular zu verwenden und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Dem Antragsformular sind folgende Dokumente beizufügen:

- ausführliche Vorhabensbeschreibung,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- ausgefüllte „De-Minimis“-Erklärung.

Der Antrag kann schriftlich per Post oder per E-Mail bis zum 15.07.2020 bei folgenden Adressen eingereicht werden:

Per Post:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat 62 – Wirtschaftspolitik in Europa
Förderprogramm Kapi.Tra.BW
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Per E-Mail:

Kapi.Tra.BW@wm.bwl.de

Die Anträge werden fortlaufend bearbeitet und entschieden. Es gilt das sog. Windhundprinzip.

Kriterien für die Auswahl des Vorhabens sind wie folgt:

- (1) Anwendbarkeit bzw. Nutzen für die betriebliche Praxis bzw. die Zielgruppe KMU
Hierbei wird insbesondere auf die Anzahl der begünstigten KMU, den Wirkungsgrad (z.B. neue Geschäftsmodelle / Arbeitsplätze) und die Nachhaltigkeit der Wirkung abgestellt.
- (2) Innovationsgrad und Übertragbarkeit der Maßnahmen
Handelt es sich um neue Ansätze sowie übertragbare Maßnahmen?
- (3) Zusammenarbeit und Beziehung zu Interreg B bzw. Makrostrategien
Besonders begrüßt werden Maßnahmen in denen der Antragsteller weitere Innovationsakteure inhaltlich beteiligt um unterschiedliche Ergebnisse zu bündeln und damit das Angebot für KMU zu erhöhen. Da der Transfer nachhaltig erfolgen und eine möglichst große Anzahl an KMU erreicht werden sollte, wird die Einbindung von weiteren, bislang noch nicht an Projekten beteiligten Intermediären als wichtig erachtet.

(4) Kosten-/Nutzenverhältnis der Maßnahmen

Mit welchem Mitteleinsatz werden welche Ergebnisse erreicht?

Über die Auswahl entscheidet Referat 62 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg nach einem Punktesystem, ggf. in Rücksprache mit anderen Fachreferaten.

b) Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids und mit Beginn des Bewilligungszeitraums (wie im Bescheid genannt) kann mit dem Vorhaben begonnen werden. Verträge und Aufträge für das Vorhaben dürfen nicht vor diesem Zeitpunkt geschlossen bzw. erteilt werden.

c) Abrechnung und Auszahlung

Nach Abschluss des Vorhabens sind im Rahmen des Verwendungsnachweises Rechnungen, Verträge, Nachweise zu den Personalkosten, Zahlungsnachweise (bspw. Kopien von Kontoauszügen) sowie ein für eine Evaluation geeigneter Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis des Vorhabens vorzulegen. Das Formular Verwendungsnachweis ist samt Anlagen auf dem Postweg beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg einzureichen.

Eigenbelege und Aufrechnungen können nicht anerkannt werden.

Zum Zeitpunkt der Abrechnung müssen die Antragsvoraussetzungen weiterhin bestehen. Eine Verlegung des Sitzes, der Niederlassung oder der Betriebsstätte in ein anderes Bundesland oder ins Ausland während des Bewilligungszeitraums hat den Widerruf der Bewilligung zur Folge.

Auszahlungen sind frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides möglich. Die Bestandskraft kann durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung vorzeitig herbeigeführt werden.

Gemäß Ziffer 1.4 ANBest-P darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.

Auszahlungen sind vor Abschluss des Vorhabens und Vorliegen des Verwendungsnachweises bis maximal 80 % des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungsbetrags möglich.

Die Schlusszahlung der Zuwendung erfolgt nach Durchführung des Vorhabens und nach Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises.

8. Evaluation

Für die Evaluation des Vorhabens sind im Antrag auf Bewilligung als auch im Verwendungsnachweis Angaben zu folgendem Output-Indikator zwingend aufzuführen:

- Anzahl der KMU, die mit dem Vorhaben erreicht werden

Je nach Art des Vorhabens sollen bspw. folgende weitere Output-Indikatoren aufgeführt werden:

- Anzahl der durchgeführten Reisen, Schulungen, Workshops, etc.
- Anzahl der geschulten Mitarbeiter
- etc.

Im Antrag auf Bewilligung sind die geplanten Zahlen, im Verwendungsnachweis die tatsächlichen Zahlen aufzuführen.

9. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserhebliche Tatsachen sind:

- Angaben zum Vorhaben (genaue Beschreibung)
- Angaben zum Antragsteller (Sitz/Niederlassung/Betriebsstätte, Vorsteuerabzug)
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids und mit Beginn des Bewilligungszeitraums (wie im Bescheid genannt) erfolgen darf
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der ANBest-P
- Grundlagen der „De-minimis“-Verordnung

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

10. Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

11. Kontakt

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat 62 – Wirtschaftspolitik in Europa
Förderprogramm Kapi.Tra.BW
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Ansprechpartner:

Dr. Frank Speier
Tel.: 0711/123-2161
E-Mail: Frank.Speier@wm.bwl.de

Johanna Specker
Tel.: 0711/123-2355
E-Mail: Johanna.Specker@wm.bwl.de

Daniel Mondon
Tel.: 0711/123-2332
E-Mail: Daniel.Mondon@wm.bwl.de